



ÜBERBLICK ÜBER CBAM UND AKKREDITIERTE PRÜFER

Wo ist die Prüfpflicht geregelt?

Die Verordnung (EU) 2023/956 regelt das Thema klar und verbindlich:

Artikel 6 – CBAM-Erklärung: Zugelassene CBAM-Anmelder müssen jährlich bis zum 30. September eine CBAM-Erklärung abgeben (erstmalig 30.09.2027 für das Jahr 2026). Werden tatsächliche Emissionen gemeldet, müssen diese überprüft sein.

Artikel 8 – Prüfung grauer Emissionen: Wer tatsächliche Emissionen nutzt, muss sicherstellen, dass diese von einem gemäß Artikel 18 akkreditierten Prüfer verifiziert wurden – nach den Prüfungsgrundsätzen in Anhang VI.

Artikel 18 – Akkreditierung der Prüfer: Akkreditierung erfolgt durch eine nationale Akkreditierungsstelle (in Deutschland: DAkkS). Bereits EU-ETS-akkreditierte Prüfstellen können ihren Geltungsbereich auf CBAM erweitern.

Anhang VI – Prüfungsgrundsätze: Hier ist alles detailliert geregelt!

Wann brauchen Sie überhaupt einen akkreditierten Prüfer?

Das ist der entscheidende Praxispunkt.

Fall A: Sie nutzen tatsächliche Emissionen

Dann ist die Verifizierung zwingend.

Sobald Sie nicht mit Standardwerten arbeiten, sondern mit realen Anlagendaten Ihres Lieferanten, greift Artikel 8 unmittelbar.

Fall B: Sie nutzen Standardwerte

Standardwerte sind weiterhin zulässig – je nach Warengruppe und Konstellation.

Aber: Standardwerte sind häufig konservativ angesetzt. Sie können Ihre Zertifikatspflicht deutlich erhöhen.

Praxisrealität: Wer seine CBAM-Kosten optimieren will, wird mittelfristig auf tatsächliche, verifizierte Emissionsdaten umsteigen müssen.

Was ist ein „akkreditierter Prüfer“ im CBAM-Sinn?

Akkreditierung: Ein Prüfer muss

- 🌐 juristische Person sein und von einer nationalen Akkreditierungsstelle akkreditiert sein,
- 🌐 den Geltungsbereich „CBAM-Verifizierung“ im Portfolio führen.

In Deutschland ist die zuständige Stelle die **DAkkS**. EU-ETS-Prüfstellen können typischerweise eine Scope-Erweiterung beantragen.

Achtung: Nicht jede Treibhausgas-Prüfstelle ist automatisch CBAM-befugt. Entscheidend ist der konkrete Geltungsbereich

Registrierung im CBAM-Register

Akkreditierung allein genügt nicht. Nach Erteilung der Akkreditierung muss sich der Prüfer zusätzlich im CBAM-Register registrieren. Besonderheit:

- 🌐 Registrierung ist frühestens ab 1. September 2026 möglich.
- 🌐 Antrag muss innerhalb von zwei Monaten nach Akkreditierung gestellt werden.
- 🌐 Bei Wegfall der Akkreditierung erfolgt Streichung aus dem Register.

Für Sie bedeutet das: Ab Herbst 2026 wird es voraussichtlich eine „harte Systemprüfung“ geben – ist der Prüfer im Register sichtbar oder nicht?

Prüfungsstandard nach Anhang VI

Der Prüfbericht muss u. a. enthalten:

- | | |
|---|--|
| 🌐 Anlagenidentifikation & Betreiber | 🌐 direkte Emissionen |
| 🌐 Berichtszeitraum | 🌐 Zuteilungslogik auf Waren |
| 🌐 Prüferdaten & Akkreditierungsnummer | 🌐 Erklärung mit „hinreichender Sicherheit“ |
| 🌐 Datum der Site Visits (oder Begründung für Ausnahmen) | 🌐 Dokumentation wesentlicher Falschangaben |
| 🌐 Produktionsmengen | |

Die Verifizierung ist keine Plausibilitätsbestätigung – sie entspricht einem strukturierten Audit mit Prüfungsplanung und Dokumentationspflicht.

Gibt es bereits akkreditierte CBAM-Prüfer in Deutschland?

Stand 20.02.2026: Akkreditierungsverfahren laufen. DAkkS hat CBAM-spezifische Antragsunterlagen veröffentlicht. Viele EU-ETS-Prüfstellen bereiten Scope-Erweiterungen vor. Aber: Offizielle Registerregistrierungen sind erst ab 1. September 2026 möglich. Das bedeutet: Es kann bereits akkreditierte Stellen geben – die formale Sichtbarkeit im CBAM-Register wird jedoch erst ab Herbst 2026 systemseitig nachvollziehbar sein.

Exkurs: So läuft der Prozess aus Sicht eines deutschen Importeurs ab:

Schritt 1: Rolle klären: Festlegen, wer zugelassener CBAM-Anmelder ist (Importeur oder indirekter Vertreter). Zuständig in Deutschland: DEHSt.

Schritt 2: Emissionsdaten sichern: Vom Drittlandsbetreiber prüffähige Produktions- und Emissionsdaten einholen – idealerweise vertraglich abgesichert.

Schritt 3: Prüfer auswählen: Akkreditierung, Scope und (ab Herbst 2026) Registereintrag prüfen – nicht auf „CBAM-ready“-Aussagen verlassen.

Schritt 4: Verifizierung durchführen: Der Prüfer kontrolliert Daten, Methodik und in der Regel die Anlage vor Ort und erstellt den Prüfbericht.

Schritt 5: CBAM-Erklärung abgeben: Bis 30. September des Folgejahres Mengen, Emissionen und Zertifikatebedarf über das CBAM-Register melden.

Schritt 6: Unterlagen aufbewahren: Dokumente sind mindestens vier Jahre nach dem Berichtsjahr aufzubewahren.